

Nr. 276 der Urkundenrolle für das Jahr 2020 (A)

**Bescheinigung**

Ich bescheinige, dass die geänderten Bestimmungen der nachstehenden Satzung mit den Beschlüssen der Hauptversammlung vom 04.07.2019 über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Darmstadt, den 16.03.2020



Dr. Bock, Rechtsanwalt  
als amtlich bestellter Vertreter des  
Notars Dr. Wulf Albach



# **SATZUNG**

der Aktiengesellschaft unter der Firma

**e-netz Südhessen AG**

mit Sitz in Darmstadt

## I.

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Firma, Sitz

- (1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma

**e-netz Südhessen AG.**

- (2) Sie hat ihren Sitz in Darmstadt.

#### § 2

##### Gegenstand des Unternehmens

- (1) Geschäftsgegenstand ist das Halten, Verwalten, Verpachten und Pachten von Eigentum an Energieversorgungsnetzen, die Planung, Errichtung, der Betrieb, die Wartung, der Ausbau, der Erwerb, die Vermarktung und die Nutzung von Netzanlagen und netzdienlichen Anlagen und sonstigen Speicherungs- und Transport-bzw. Verteilungssystemen für Energie (insbesondere Strom und Gas), Wärme und Wasser, das Durchführen von an das Netzbetreibergeschäft angelegtem Drittgeschäft ( z.B. Straßenbeleuchtung und Baulanderschließung) sowie die Erbringung und Vermarktung von Dienstleistungen in diesen Bereichen. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte, Handlungen und Maßnahmen vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.
- (2) Die Gesellschaft kann auf den in Absatz 1 bezeichneten Bereichen selbst tätig werden oder sich anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen gründen und erwerben sowie Interessensgemeinschafts- und Unternehmensverträge schließen.

### § 3

#### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen zwingend etwas anderes vorsehen.

### § 4

#### **Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## II.

#### **Grundkapital und Aktien**

### § 5

#### **Grundkapital**

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 202.000.000,- (in Worten: Euro zweihundertzwei Millionen).
- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 101.000 auf den Namen lautende Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit den Aktiennummern 1 bis 101.000.
- (3) Das Grundkapital von € 200.000.000,00 bei Gründung wurde in voller Höhe dadurch geleistet, dass sämtliche Aktiva und Passiva des Teilbetriebs Strom- und Gasverteilungsnetze der HEAG Süd Hessische Energie AG (HSE) gemäß den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes im Wege der Ausgliederung zur Neugründung gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 2 UmwG und nach Maßgabe der Ausgliederungsplans gemäß der Urkunde des Notars Dr. Wolfgang Ebner in Darmstadt vom 28.09.2007, URNr. 267/2007 auf

die Gesellschaft gegen Gewährung von 100.000 auf den Namen lautende Stückaktien übertragen wurden.

## § 6

### Aktien

- (1) Die Aktien können nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden. Über die Erteilung der Zustimmung beschließt die Hauptversammlung.
- (2) Zur Unterzeichnung von Aktien und Zwischenscheinen genügt eine vervielfältigte Unterschrift des Vorstands. Im Übrigen werden die Form und der Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestimmt. Gleiches gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine. Der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ihrer Stückaktien ist ausgeschlossen.
- (3) In einem Kapitalerhöhungsbeschluss kann die Gewinnbeteiligung neuer Stückaktien abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 AktG festgesetzt werden.

## III.

### Vorstand

## § 7

### Zusammensetzung und Bestellung

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Personen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands und etwaiger stellvertretender Vorstandsmitglieder wird durch den Aufsichtsrat festgesetzt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder und deren etwaige Stellvertreter werden durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen.

- (3) Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands bestimmen.

## § 8

### Führung der Geschäfte

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand (§ 10).

## § 9

### Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder zur Einzelvertretung ermächtigen und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. § 112 AktG bleibt unberührt.

## § 10

### Geschäftsordnung für den Vorstand

Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.

## IV.

### Aufsichtsrat

#### § 11

#### Zusammensetzung, Amtszeit

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern und zwar aus acht Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner, die von der Hauptversammlung nach den Vorschriften des Aktiengesetzes gewählt werden, und vier Aufsichtsratsmitgliedern, deren Wahl sich nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes richtet.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit dem Schluss der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Eine, auch mehrfache, Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Eine Niederlegung mit sofortiger Wirkung ist nur aus wichtigem Grund möglich.
- (4) Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so soll für dieses Mitglied in der nächsten Hauptversammlung ein Nachfolger gewählt werden. Abweichend von Abs. 2 erfolgt die Wahl des Nachfolgers nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

#### § 12

#### Vorsitzender, Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden des Aufsichtsrats und einen oder mehrere Stellvertreter für die in § 11 Abs. 2 bestimmte Amtszeit. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder einer seiner Stellvertreter während seiner

Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds vorzunehmen.

- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats gibt die Willenserklärungen des Aufsichtsrats ab und führt dessen Schriftwechsel.

## § 13

### Sitzungen des Aufsichtsrats und Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst, welche der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter leitet. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Beschlussfassungen kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats auch auf anderem Wege herbeiführen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats dem innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einberufen. Die Einberufung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen. Zur Wahrung der schriftlichen Form genügt die telekommunikative Übermittlung. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Sie kann jedoch in den vom Einberufenden als eilig erachteten Fällen bis auf drei Tage verkürzt werden. In der Einberufung sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung so anzugeben, dass verhinderte Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme schriftlich abgeben können. Den Aufsichtsratsmitgliedern sollen möglichst frühzeitig die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen übersandt werden.
- (3) Ist ein Mitglied des Aufsichtsrats verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so kann es ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats ermächtigen, eine schriftliche Stimmabgabe zu überreichen. In diesem Fall gilt das verhinderte Mitglied als an der Beschlussfassung teilnehmend.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder einer seiner Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnimmt.

- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht nach Gesetz oder dieser Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.
- (6) An der Abstimmung über einen Gegenstand der Tagesordnung kann sich ein Aufsichtsratsmitglied dann nicht beteiligen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Unternehmen betrifft.
- (7) Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung. Er kann aus seiner Mitte jederzeit einen oder mehrere Ausschüsse bilden und deren Aufgaben, Befugnisse und Verfahren in einer Geschäftsordnung festlegen. Den Ausschüssen können - soweit gesetzlich zulässig - auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.
- (8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. Im Falle von Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen (Abs. 1 Satz 3) gilt entsprechendes mit der Maßgabe, dass die Niederschrift vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist.

## § 14

### Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt wird.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören, erhalten die Vergütung nach Abs. 1 entsprechend dem Verhältnis der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum gesamten Geschäftsjahr.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außerdem Ersatz für die ihnen bei Wahrnehmung ihres Amtes erwachsenen Auslagen. Eine auf ihre Bezüge zu entrichtende Umsatzsteuer wird den Mitgliedern des Aufsichtsrats von der Gesellschaft erstattet.

## § 15

### **Befugnis zu Satzungsänderungen**

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

## V.

### **Hauptversammlung**

## § 16

### **Einberufung**

- (1) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand (§ 121 Abs. 2 AktG) oder in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen (§ 111 Abs. 3 AktG) vom Aufsichtsrat einberufen.
- (2) Die Hauptversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.
- (3) Die Einberufung ist mindestens 30 Tage vor dem letzten Anmeldetag unter Angabe der Tagesordnung im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Der Tag der Veröffentlichung und der letzte Anmeldetag sind hierbei nicht mitzurechnen.

## § 17

### **Teilnahmerecht und Stimmrecht der Aktionäre**

Aktionäre sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nur berechtigt, wenn sie sich bei der Gesellschaft anmelden. Die Anmeldung bedarf der Schriftform und muss der Gesellschaft innerhalb der vom Gesetz vorgesehenen Frist zugehen.

## § 18

### Versammlungsleiter

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Falle seiner Verhinderung, einer seiner Stellvertreter. Für den Fall, dass kein Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter unter Leitung des ältesten anwesenden Aktionärs oder Aktionärvertreters durch die Hauptversammlung gewählt.
- (2) Der Versammlungsleiter leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art und Form der Abstimmung.

## § 19

### Stimmrecht, Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst, falls nicht Gesetz oder Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben.
- (2) Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang keine Mehrheit erzielt, so werden die beiden Kandidaten mit den erreichten höchsten Stimmzahlen zur engeren Wahl gestellt. Erreichen die beiden Kandidaten im zweiten Wahlgang gleiche Stimmzahlen, so entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (3) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt erst mit der vollständigen Leistung der Einlage.

## VI.

### Rechnungslegung und Gewinnverwendung

#### § 20

##### Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand stellt innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr auf und legt diese zusammen mit einem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns unverzüglich dem Aufsichtsrat vor. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Zum Prüfungsbericht des Abschlussprüfers hat der Aufsichtsrat in seinem Bericht an die Hauptversammlung Stellung zu nehmen.
- (2) Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt. Wenn sich Vorstand und Aufsichtsrat für die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung entscheiden oder wenn der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht billigt, hat der Vorstand unverzüglich die Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses einzuberufen.

#### § 21

##### Grundsätze des Haushaltsrechts

- (1) Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes genannten Maßnahmen zu erstrecken.
- (2) Der Stadt Darmstadt und dem zuständigen überörtlichen Prüforgang werden die Befugnisse gemäß § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.

## § 22

### **Gewinnverwendung**

Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Hauptversammlung, die über seine Verwendung bestimmt.

## § 23

### **Gründungskosten**

Sämtliche mit der Gründung zusammenhängenden Kosten (Notar- und Gerichtskosten, Prüfungskosten und Kosten der Berichtigung der Grundbücher) und die Kosten der Bekanntmachung trägt die HSE Netz AG bis zu einer Höhe von € 550.000.-.